

M 6817

Oberlandesgericht Oldenburg
13 W 09/05
1 T 01/05 LG Aurich
2 a XIV 2659 B AG Leer

Beschluß

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend den indischen Staatsangehörigen...,
geboren am ...in...,
alias..., geboren am ...in...,
zur Zeit in der JVA...,

-Verfahrensbevollm.: Rechtsanwalt, ...,-

Beteiligte: Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde ...
- Außenstelle ...-
...
...

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgericht Oldenburg

am 18. März 2005

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht..., die Richterin am
Oberlandesgericht ...und den Richter am Oberlandesgericht ...

beschlossen:

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen wird der
Beschluß der 1. Zivilkammer des Landgerichts Aurich vom 26.
Januar 2005 aufgehoben und der Vorgang zur erneuten Prüf-
ung und Entscheidung – einschließlich der Kosten des Rechts-
beschwerdeverfahrens – an das Landgericht zurückverwiesen.

Dem Betroffenen wird Prozeßkostenhilfe bewilligt. Ihm wird
Rechtsanwalt..., ..., beigeordnet.

Beschwerdewert: 3.000,00 €.

Gründe:

Der Betroffene will mit einem gefälschten Paß von Indien aus nach Frankreich geflo-
gen und von dort mit einem Lastkraftwagen in die Bundesrepublik Deutschland ge-
bracht worden sein. Die Reise sei von einem Schleuser organisiert gewesen, der ihm
nach seiner Landung in Frankreich den Paß wieder abgenommen habe. In Deutsch-

land stellte er am 17. Dezember 2003 einen Asylantrag, der am 09. Januar 2004 vom Bundesamt als unbegründet abgelehnt wurde. Der Betroffene wurde aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Deutschland zu verlassen, anderenfalls er nach Indien oder in ein anderes aufnahmeberechtigtes Land abgeschoben würde. Die Verfügung, die am 14. Januar 2004 zugestellt wurde, ist seit dem 29. Januar 2004 bestandskräftig. Die Abschiebeandrohung ist seitdem vollziehbar. Unter dem 25. Februar 2004 forderte die Zentrale Anlaufstelle in ...den Betroffenen auf, sich am 04. März 2004 unverzüglich in die Gemeinschaftsunterkunft der Zentralen Anlaufstelle ...in ...zu begeben. Die Abfahrt aus ...sollte an diesem Tag um 09.00 Uhr erfolgen. Nachdem der Betroffene am 04. März 2004 weder am Abfahrtsort noch in der Außenstelle in ...erschie-nen war, wurde er am 30. April 2004 zur Festnahme ausgeschrieben und mit Datum vom 04. März 2004 abgemeldet.

Der Betroffene reiste nach seiner Anhörung am 06. Januar 2004 vor dem Bundesamt in ...an einem nicht näher bekannten Tag in die Niederlande. Nach seinen Angaben habe er mit einem Mitbewohner des Wohnheimes in ...nach ...fahren wollen, um dort in dem für Sikhs nächst erreichbaren Tempel zu beten. Stattdessen sei er jedoch ohne jegliche Absicht in die Niederlande geraten, was ihm sein Mitbewohner erst dort eröffnet habe. Ferner habe dieser ihm gesagt, nicht nach Deutschland zurückzukehren, weshalb er jetzt auch in den Niederlanden bleiben müsse. Er habe deshalb von dort an die Bezirksregierung in ...in seiner Muttersprache geschrieben, seine Aufenthaltsgestattung mitgeschickt und die Situation erklärt und ausgeführt, daß er aus finanziellen Gründen nicht zurückkom-men könne. Der Betroffene blieb in der Folgezeit in den Niederlanden und hielt sich abwechselnd bei verschiedenen Angehörigen seines Glaubens auf. Am 15. Novem-ber 2004 wurde er von niederländischen Polizeibeamten kontrolliert und festgenom-men. Am 21. Dezember 2004 wurde der Betroffenen aus den Niederlanden am Grenzübergang in ...nach Deutschland überstellt.

Bei seiner richterlichen, mit Hilfe eines Dolmetschers durchgeführten Anhörung am 21. Dezember 2004 gab der Betroffene an, ohne eigenes Verschulden in die Niederlande geraten zu sein und deshalb nach ... geschrieben zu haben. Er sei Sikh und könne deshalb nicht nach Indien zurück. Der Vertreter der Beteiligten gab demgegenüber an, daß ihm ein derartiges Schreiben des Betroffenen nicht vorliege. Wenn es ein solches Schriftstück gegeben habe, wäre dies nach seiner Einschätzung wegen der üblicherweise sehr guten Zusammenarbeit vom Bundesamt an die Beteiligte weitergeleitet worden.

Mit Beschluß desselben Tages ordnete das Amtsgericht auf Antrag der Beteiligten Sicherungshaft für die Dauer von drei Monaten und deren sofortigen Vollzug an. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluß des Amtsgerichts vom 21. Dezember 2004 verwiesen (Bl. 21 d.A.).

Dagegen legte der Betroffene mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 23. Dezember 2004 sofortige Beschwerde ein und rügte in einem weiteren Schriftsatz, daß die Inhaftierung gegen § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG (jetzt § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG) verstoße, weil eine Abschiebung des Betroffenen nach Indien innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten unmöglich sei. Innerhalb von drei Monaten seien keine Paßersatzpapiere zu beschaffen. Ferner sei es nicht möglich, sich mit dem Betroffenen zu verständigen, weil dieser weder die deutsche noch die englische Sprache hinreichend beherrsche. Daher beantrage er festzustellen, daß die durch

das Hinzuziehen eines Dolmetschers für Hindi oder Punjabi entstehenden Kosten als notwendige Auslagen von der Landeskasse zu tragen seien.

Die Beteiligte widersprach einer Haftentlassung des Betroffenen. Gemäß §§ 62 Abs. 2 Satz 4, 3 Abs. 1 AufenthG habe ein Ausländer eine Fristüberschreitung von drei Monaten selbst zu vertreten, wenn er ohne Identitätspapiere in die Bundesrepublik Deutschland einreise und seiner Mitwirkungspflicht bei der Paßersatzbeschaffung nicht nachkomme. So liege es hier. Der Betroffene sei ohne Papiere eingereist. Am 12. Januar 2004 sei er in der JVA aufgesucht und unter Darlegung der Gesetzeslage gebeten worden, bei der Paßersatzbeschaffung mitzuwirken. Der Betroffene habe sich jedoch strikt geweigert, Kontakt zu seiner Mutter oder Ehefrau in Indien aufzunehmen und Unterlagen über seine Person anzufordern. Den Paßersatzantrag habe er weder korrekt noch vollständig ausgefüllt. Er habe jedoch unter Mitwirkung einer Vertreterin der Beteiligten schließlich ergänzt werden können. Der Antrag werde jetzt kurzfristig der dafür zuständigen Außenstelle ...zugeleitet, um unverzüglich einen Vorführungstermin bei der indischen Botschaft zu erhalten. Im übrigen sei nach den für Niedersachsen vorliegenden Informationen zur Paßersatzbeschaffung festzustellen, daß eine Paßersatzbeschaffung auch ohne Sachbeweise innerhalb von drei Monaten möglich sei.

Eine telefonisch durch das Landgericht von Amts wegen eingeholte Auskunft der Zentralen Ausländerbehörde ergab, daß dort im Zeitraum vom 21. Januar 2004 bis 20. Januar 2005 drei Fälle registriert worden waren, in denen für indische Staatsangehörige binnen drei Monaten Paßersatzpapiere hätten beschafft werden können. Diese Auskunft nebst der Auffassung der Kammer, daß deshalb eine Abschiebung grundsätzlich innerhalb von drei Monaten möglich sei, wurde dem Verfahrensbevollmächtigten per Fax am 21. Januar 2005 übermittelt.

Mit Schriftsatz vom 19. Januar 2005 wiederholte der Verfahrensbevollmächtigte seinen Antrag auf Gestellung eines Dolmetschers, weil ihm ansonsten eine Verständigung mit seinem Mandanten und damit letztlich eine Wahrnehmung des Mandats nicht möglich sei. Ferner rügte er, daß ihm die Paßersatzpapierdatei Niedersachsens nicht zugänglich sei, so daß er sich, sofern sie ihm nicht zur Verfügung gestellt werde, nicht dazu äußern könne. Der Zentralen Ausländerbehörde ...sei aufzugeben, eine anonymisierte Aufstellung der bei ihr betriebenen Paßersatzpapierverfahren indischer Staatsangehörigen vorzulegen, um die Angaben auf ihre Vergleichbarkeit überprüfen zu können. Im übrigen betreffe die von der Kammer eingeholte Auskunft nicht die Fälle eines „papierlosen“ Inders.

Mit Beschluß vom 26. Januar 2005 hat das Landgericht die sofortige Beschwerde des Betroffenen und seinen Antrag auf Stellung eines Dolmetschers als unbegründet zurückgewiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Entscheidung vom 26. Januar 2005 Bezug genommen (Bl. 58 – 61 d.A.).

Dagegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen mit dem Antrag, vorab über die Kosten eines beizuziehenden Dolmetschers zu entscheiden, wober der Senat mit Beschluß vom 09. Februar 2005 bereits gesondert entschieden hat (Bl. 69/ 70 d.A.). Nach erfolgter Unterredung mit dem Betroffenen rügte der Verfahrensbevollmächtigte, daß eine Entziehungsabsicht seitens des Betroffenen zu keinem Zeitpunkt vorgelegen habe. Das Bundesgebiet habe er unwissentlich zu einem Zeitpunkt verlassen, als er noch gar nicht ausreisepflichtig gewesen sei. Dieser

Punkt sei erst am 14. Februar 2004 erreicht gewesen, als er sich bereits in den Niederlanden aufgehalten habe. Der von der Kammer gezogene Schluß, der Betroffene habe sich im März 2004 in Kenntnis seiner Ausreisepflicht in die Niederlande abgesetzt, sei deshalb so nicht nachvollziehbar. Im übrigen seien die von der Zentralen Ausländerbehörde ... eingeholten Daten nicht vergleichbar, weil sie nicht den hier vorliegenden Fall eines „papierlosen“ Inders erfaßten, so daß unverändert die von ihm in einem anderen Verfahren eingeholte und hier vorgelegte Auskunft der Zentralen Ausländerbehörde vom 14. April 2004 gelte, nach der in den dort erfaßten sechs Monaten die Abschiebung eines „papierlosen“ Inders innerhalb von drei Monaten nicht registriert worden sei. Ferner liege ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot vor. Unmittelbar nach Festnahme des Betroffenen in den Niederlanden und deren Mitteilung an deutsche Behörden hätte die Paßersatzpapierbeschaffung für den Betroffenen eingeleitet werden können und müssen. Die Zeit seit seiner Festnahme am 15. Dezember 2004 bis zu seiner Überstellung nach Deutschland am 21. Januar 2005 sei nicht genutzt worden. Im übrigen sei der Betroffene im Widerspruch zu § 5 Abs. 1 Satz 1 FEVG vom Landgericht nicht angehört worden, obwohl er erstmals in der Beschwerdeinstanz anwaltlich vertreten worden sei. Insoweit werde auch auf eine Entscheidung des OLG Frankfurt/Main vom 30. Januar 2003 verwiesen, nach der einem Betroffenen, der erstmals im Beschwerdeverfahren anwaltlich vertreten sei, stets Gelegenheit gegeben werden müsse, sich persönlich in Gegenwart seines Anwalts vor der Kammer zu äußern. Sollte der Senat anderer Auffassung sein, werde angeregt, eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes dazu einzuholen.

Dem hat die Beteiligte widersprochen. Dem Betroffenen sei zu keinem Zeitpunkt erlaubt gewesen, die ihm zugewiesene Aufnahmeeinrichtung beziehungsweise den ihm zugewiesenen Aufnahmebereich zu verlassen. Daher habe der Betroffene es selbst zu vertreten, falls ihm das Erlöschen seiner Aufenthaltsgestattung und seine Verpflichtung zur Ausreise unbekannt geblieben sei. Die Paßersatzpapierbeschaffung sei zum frühestmöglichen Zeitpunkt eingeleitet worden. Erst mit der Unterrichtung vom 13. Dezember 2004 sei der Aufenthaltsort des Betroffenen in den Niederlanden bekannt geworden. Bereits eine Woche später sei er überstellt worden, am 21. Dezember 2004 zur Sicherung seiner Abschiebung in Haft genommen und in die JVA Hannover-Langenhagen überstellt worden. Dort sei er im Rahmen der JVA-Sprechtage am 12. Januar 2005 aufgesucht worden und gebeten worden, Unterlagen wie eine Schulbescheinigung, Stromrechnung, Wahlkarte pp. über seine Familie zu beschaffen. Dies habe der Betroffene strikt abgelehnt. Am 02. Februar 2005 sei er dem Leiter der Konsularabteilung des indischen Generalkonsulats in ... wegen der Beantragung eines Heimreisedokuments vorgeführt worden. Auch dort habe er die Beschaffung geeigneter Dokumente abgelehnt, weil er in seiner Heimat angeblich über keinerlei Dokumente verfüge. Diese Einlassung sei unglaublich, weil es keinen Inder ohne jegliche Papiere gebe. Seine Angaben, die er anlässlich seines Asylantrages und im Rahmen der Paßersatzpapierbeschaffung gemacht habe, habe er beim Generalkonsulat teilweise korrigieren müssen. Für jegliche Verzögerungen bei der Beschaffung von Ersatzpapieren trage allein der Betroffene die Verantwortung. Angesichts seiner strikten Verweigerungshaltung und seiner durchgehend geäußerten Absicht, auf keinen Fall nach Indien zurückzugehen, komme auch keine Haftverschonung unter Auflagen in Betracht. Die angeordnete Haft sei zur Gewährleistung seiner Abschiebung unerlässlich.

Die sofortige weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts Aurich vom 26. Januar 2005 ist zulässig und in der Sache (vorläufig) begründet.

Das Landgericht hat seine Entscheidung unter anderem darauf gestützt, daß davon auszugehen sei, daß der Betroffene sich im Falle seiner Entlassung seiner Abschiebung nach Indien entziehen werde. Der Betroffene habe sich in Kenntnis seiner Ausreisepflicht im März 2004 in die Niederlande abgesetzt. Soweit der Betroffene sich gegenüber dem Amtsgericht dahin eingelassen habe, von dort an die Ausländerbehörde in ... geschrieben zu haben, sei dies widerlegt, weil der Mitarbeiter des Landkreises ... bekundet habe, ein derartiges Schreiben sei nicht bei der Beteiligten angekommen. Im Rahmen dieser Abwägungen hat das Landgericht die Einlassung des Betroffenen als widerlegt angesehen, ohne diesen unter Berücksichtigung der §§ 5 Abs. 1 Satz 1 FEVG zuvor mündlich anzuhören. Diese Verpflichtung besteht jedoch auch in zweiter Instanz; nur ausnahmsweise darf von einer erneuten mündlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden, wenn ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, daß sie zur Sachverhaltsaufklärung nichts beitragen kann. Zwar hat das Landgericht dies im Hinblick auf die Anhörung des Betroffenen vor dem Amtsgericht angenommen, jedoch nicht berücksichtigt, daß der Betroffene erstmals in der Beschwerdeinstanz anwaltlich vertreten war, es dem Verfahrensbevollmächtigten erst unter Mithilfe eines Dolmetschers überhaupt möglich gewesen ist, sich mit dem Betroffenen zu verständigen, um so überhaupt in der Lage zu sein, auch zur Tatsachenseite und hier namentlich zum Vorliegen einer Entziehungsabsicht seitens des Betroffenen vortragen zu können. In der Rechtsbeschwerdeinstanz hat sich der Betroffene nunmehr dahin eingelassen, unwissentlich in die Niederlande gekommen zu sein, bevor er überhaupt zur Ausreise verpflichtet gewesen sei. Die näheren Daten seiner Abreise aus Braunschweig stehen zur Zeit nicht fest, liegen jedoch offenbar nach dem 14. Januar 2004, weil der Betroffene die Zustellung des Asylablehnungsbescheids vom 09. Januar 2004 an diesem Tage bislang nicht bestritten hat. Soweit er angegeben hat, aus den Niederlanden an die Ausländerbehörde in ... geschrieben zu haben, soll dieses Schreiben nicht zu den Akten gelangt sein. Der Betroffene, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, will das Schreiben in seiner Heimatsprache abgefaßt und die Anschrift aus einem Duldungsschreiben entnommen haben, so daß Fehler nicht ausgeschlossen werden können und deshalb auf den persönlichen Eindruck im Rahmen einer Anhörung nicht verzichtet werden kann, um die Glaubhaftigkeit seiner Einlassung zu prüfen zu können. In diesem Zusammenhang wird zu berücksichtigen sein, daß der Betroffene durch den Erhalt des Ablehnungsbescheides vom 09. Januar 2004 seine bevorstehende Ausreisepflicht gekannt hat und sich im Hinblick hierauf, weil er offensichtlich kein Rechtsmittel einzulegen beabsichtigte, sich vorbeugend in die Niederlande abgesetzt haben könnte. Hierfür könnten sein mehrmonatiges Untertauchen in den Niederlanden sprechen, anstatt sich den niederländischen Behörden zu offenbaren, nachdem er zu seiner Überraschung erfahren haben wollte, statt nach ...in die Niederlande gekommen zu sein. Dies ist dem Betroffenen jedoch bislang nicht vorgehalten worden, so daß es ihm bisher nicht möglich war, sich mit diesem möglichen Vorhalt tatsächlich auseinander zu setzen.

Da das von dem Betroffenen eingelegte Rechtsmittel (vorerst) erfolgreich war, war ihm antragsgemäß Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt..., ..., beizuordnen.

...

...

...